

Volkswirtschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Prinzipale des Schweiz. Buchdruckervereins beantragten die allgemeine Aufhebung der Berner Zulage (Kl. A Fr. 5.—, Kl. B Fr. 6.—, Kl. C Fr. 7.— und Kl. D Fr. 8.—) auf den 15. April 1922. Wenn sich die Kosten der Lebenshaltung bis 15. Mai 1922 um weitere 15 Prozent gegenüber dem 1. Februar gemäss Statistik des V. S. K. ermässigten, fällt auf 1. Juni 1922 auch die Aarauer Zulage (Fr. 4.— für Ledige, Fr. 6.— für Verheiratete) weg.

Die Vereinigung schweiz. Buchdruckereien stellte den Antrag, es sei die Inkraftsetzung des Datums der Aufhebung der Berner Zulage durch das Einigungsamt festzusetzen.

Die Gehilfen endlich beantragten, alle diejenigen Buchdruckereien, die die Aarauer und die Berner Zulage bis heute unverkürzt ausgerichtet haben, seien berechtigt, auf 1. Mai bei ihrem Personal einen Lohnabbau von Fr. 3.— in Klasse A und B, von Fr. 4.— in Klasse C und D vorzunehmen.

Nach längeren Beratungen des Einigungsamtes reichte schliesslich Genosse Berner als Vertreter der Vereinigung schweizerischer Buchdruckereien folgenden Vermittlungsvorschlag ein:

«Die Berner Zulage vom 31. Dezember 1920 wird auf 1. Mai und 1. Juli je zur Hälfte aufgehoben. Die Frage des Abbaues der Aarauer Zulage wird auf die im August 1922 stattfindende Revision der Berufsordnung verschoben.»

In der Abstimmung wurde der Antrag des Buchdruckervereins mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt, ebenso ein Antrag aus der Mitte der Prinzipalsrichter, es sei die Aarauer Zulage auf 1. September abzubauen, mit derselben Stimmzahl. Schliesslich wurde der Antrag des Genossen Berner mit 17 gegen 3 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Arbeitersekretariat Luzern. Aus dem Bericht für das Jahr 1921 seien die folgenden Zahlen wiedergegeben:

Die Arbeiterunion setzte sich aus 22 Gewerkschaften und 13 Parteisektionen zusammen. Eingegangen sind die Sektion Luzern der Zahntechnikergesellschaft und die Parteisektion Sursee. Neu angeschlossen haben sich die Gemeinde- und Staatsarbeiter Luzern, der Telefonarbeiterverein Luzern und die Parteisektion Root-Buchrain. Der Mitgliederbestand der Gewerkschaften ist ungefähr derselbe geblieben; zu Beginn des Jahres waren 125, am Schluss 3039 gemeldet. Die Zahl der Mitglieder der Parteisektionen betrug bei Jahresbeginn 1388, am Schluss 1306.

Rechtsauskunft wurde an 1555 Personen (im Vorjahre 1488) erteilt. Es wurden 2335 Auskünfte erteilt. Von den Auskunftsuchenden waren 1443 Schweizer und 112 Ausländer; organisiert waren 711, unorganisiert 844.

Die Einnahmen des Sekretariates beliefen sich auf Fr. 19,720.— (Beiträge der Gewerkschaften Fr. 3847.—, Beiträge der Parteisektionen Fr. 5532.—). Die Ausgaben betragen Fr. 16,588.—. Das Vermögen stellte sich auf Ende 1921 auf Fr. 3543.—.

Thurgauisches Arbeitersekretariat. Der soeben erschienene Tätigkeitsbericht für das Jahr 1921 enthält Angaben über die allgemeine Tätigkeit, die Rechtsauskunft, das Genossenschaftswesen, die Jahresrechnung und über die Mitgliederzahl.

Die Rechtsauskunftsstelle erteilte im Berichtsjahre 4501 Audienzen, davon entfielen 1822 allein auf die Arbeitslosenfrage. Die Zahl der Klienten hat um rund 700, die der anhängig gemachten Fälle um 900 zugenommen. Interessant ist die Verteilung der Auskunftsuchenden auf die Konfessionen: 1735 waren Protestanten, 1154 Katholiken; bei 321 Klienten konnte die Zugehörigkeit nicht festgestellt werden. 1931 Auskunftsuchende waren organisiert, 1609 nicht organisiert; die Zahl der weiblichen Klienten betrug 603. Insgesamt waren 2697

Schweizerbürger und 543 Ausländer zu verzeichnen. Die Auskunftsuchenden gehörten hauptsächlich der Metallindustrie (857) und der Textilindustrie (750) an. Ausser der Arbeitslosenfürsorge (1822) galten die meisten Audienzen der Unfallversicherung (658) und dem Dienst- und Lehrvertrag (814).

Die Einnahmen betrugen insgesamt Fr. 22,092.—, die Ausgaben Fr. 17,589.—; das Vermögen belief sich bei Jahresschluss auf Fr. 4731.—.

Dem Sekretariat waren 5150 Mitglieder angehörig, die sich wie folgt verteilten: 54 Gewerkschaften mit 3867 Mitgliedern, 26 Parteisektionen mit 1264 Mitgliedern und 1 Grütliverein mit 19 Mitgliedern.



Volkswirtschaft.

Die Frage der Getreideversorgung hat neuerdings die ausserparlamentarische Kommission beschäftigt. Zu den bereits bekannten Projekten waren noch weitere vier Projekte gekommen: eines von Nationalrat Steiner, ein zweites von Gerard Trub, Getreidehändler in Genf, ein drittes vom Zentralvorstand des Getreidehändlerverbandes und ein viertes von den Herren Cassani und Nori. Das letztere Projekt traf erst kurz vor der Konferenz ein und konnte daher den Experten nicht mehr unterbreitet werden. Es sieht Vorteile zugunsten der Produzenten vor und verlangt eine Erhöhung des Einfuhrzolles von ausländischem Getreide von 60 auf 100 Rappen und des Einfuhrzolles von Backmehl von Fr. 4.50 auf Fr. 11.— per 100 Kilo. Die Konferenz anerkannte, dass keines der Projekte voll befriedige, sowohl hinsichtlich der Versorgung als auch in bezug auf die Aufmunterung zur Anpflanzung. Schliesslich kam sie zum Schlusse, dass für die Errichtung einer dauernden Organisation unter allen Umständen eine Verfassungsrevision erforderlich ist. Demgemäss ersucht sie den Bundesrat, den eidgenössischen Räten einen bezüglichen Entwurf für einen Verfassungsartikel vorzulegen. Die Frage, ob die dauernde Brotversorgung mit oder ohne Bundesmonopol für die Getreideeinfuhr zu ordnen sei, wurde offen gelassen. Der den Räten vorzulegende Verfassungsartikel soll vielmehr so geschaffen sein, dass er beide Möglichkeiten zulässt, so dass die Ausführung im einen oder andern Sinne anwendbar zu entscheiden wäre.

Das neue dänische Arbeitslosengesetz. Das Gesetz umfasst Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenunterstützung und die Schaffung und Finanzierung von Notstandsarbeiten.

Die *Arbeitsvermittlung* beruht auf den kommunalen Arbeitsnachweisen; dabei dient der Kopenhagener kommunale Nachweis als Zentralarbeitsnachweis für das ganze Land. Die Verwaltung der kommunalen Ämter untersteht paritätischen Ausschüssen. Deren Mitglieder werden durch die Gemeinderäte gewählt nach Massgabe einer von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden eingereichten Vorschlagsliste, die doppelt soviel Vorschläge enthalten muss, als Vertreter zu wählen sind.

Die *Arbeitslosenversicherung* ist keine Zwangsversicherung. Es wird an alle Vereine, die statutarisch Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder zahlen und gewisse Bedingungen anerkennen, ein Staatszuschuss ausgerichtet, der die Hälfte der von den Mitgliedern für den Versicherungszweck geleisteten Summen beträgt. Dazu können die Gemeindebehörden einen weiteren Zuschuss leisten, doch soll er ein Drittel der von den in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern aufgetragenen Beitragssumme nicht überschreiten. Die Versicherung soll nicht weniger betragen als 1 Krone pro Tag, nicht mehr als 3,5 Kronen für Personen ohne Anhang, oder 4 Kronen für Personen mit Familie. Die Unterstützung soll nicht mehr als zwei Drittel des Normallohnes betragen.

Die ersten sechs arbeitslosen Tage sollen nicht bezahlt werden. Diese Frist kann auf zwei Wochen verlängert werden.

Teilweise Arbeitslose können unterstützt werden, wenn die Arbeitszeit um mindestens ein Drittel verkürzt ist. Das sich arbeitslos meldende Mitglied ist durch den Unterstützungsverein dem zuständigen Arbeitsnachweis zu melden. Unterstützung darf nicht bezahlt werden, wenn das Mitglied ihm angebotene und nach der Meinung der Verwaltung für ihn geeignete Arbeit ablehnt. Dabei muss aber der ihm angebotene Lohn mindestens der für die betreffende Arbeit und den Bezirk ortsübliche sein. Wenn dieser Lohn nicht dem früheren Lohn des Arbeitslosen entspricht, gilt dies nicht als Grund für die Ablehnung der Arbeit. Zur Ermöglichung der gegenseitigen Unterstützung der im Ausland befindlichen Arbeiter können Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Organisationen geschlossen werden, die vom Direktor des dänischen Arbeitsamtes anerkannt werden müssen.

Als Ergänzung dieser Arbeitslosenversicherung wird ein besonderer *zentraler Arbeitslosenfonds* geschaffen, aus dem in besonders heftigen Krisen Arbeitslosenunterstützung bezahlt werden soll, und der ausserdem zur Finanzierung von Notstandsarbeiten und Notstandsmassnahmen dienen soll. Gespeist wird der Fonds aus Beiträgen der Unternehmer nach Massgabe des besonderen Umfangs der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Industrien, durch Staatszuschuss und durch Beiträge der anerkannten Arbeitslosenversicherungsvereine, die ein Drittel ihres gesamten Aufkommens an Beiträgen an den Fonds abführen.

Notstandsarbeiten können durch den Fonds bis zu einem Betrage von 3 Kronen pro Tag und Arbeiter subventioniert werden. Die Lohnfestsetzung soll so geschehen, dass die Löhne so anziehend sind, dass der Arbeitslose diese Arbeitsgelegenheit ergreift, statt Unterstützung zu beziehen, aber weniger anziehend, um seine Rückkehr zu normaler Arbeit zu verhindern. Ferner können aus Mitteln des Fonds Unterrichts- und Lehrkurse veranstaltet werden.

Ein Weltweizenrust. Eine riesige Organisation wird jetzt geplant: Die Weizenproduktion der Vereinigten Staaten, Kanadas und Australiens soll mittels dieser auf den Markt gebracht werden. Die bereits bestehenden Organisationen sollen zu diesem Zweck zusammengefasst werden. Es wird eine genossenschaftliche Einrichtung geplant, also mit Teilnahme der Produzenten, denen der Weizen vom Trust abgekauft werden soll. Die amerikanischen Getreideproduzenten mussten im Jahr 1921 ihre Produkte unter den Produktionskosten verkaufen (vielleicht sind sie zu Heizzwecken verwendet worden). Die unglückliche Verteilung des Vermögens, Wirtschaftskrise und Valutaverhältnisse haben die Absatzstockung verursacht und die überseeischen Produzenten gezwungen, ihre Produkte unter den Selbstkostenpreisen abzustossen. Die Begründer des Welttrusts hoffen also, bei den um ihren Profit gekommenen Produzenten willige Ohren zu finden. Finanzleute aus Australien, die bereits öfter ähnliche «pools», wie z. B. den Ankauf der ganzen Wollproduktion des Landes, organisierten, stehen an der Spitze dieses Weltplans. Das Brot der armen Bevölkerung wird sicher verteuert. Ob die Produzenten auf ihre Rechnung kommen werden, ist nicht sicher, dass aber die Trustmagnaten ungeheure Extraprofite erzielen werden, kann nicht bezweifelt werden.

Die gleitende Lohnskala. Der erneute Sturz der Mark und die neue Teuerungswelle mit ihren immer neuen Lohn- und Gehaltskämpfen haben das Problem der gleitenden, in irgendeiner Beziehung zu den Lebenskosten stehenden Lohnskala wieder in den Mittel-

punkt der sozialpolitischen Debatten gerückt. In der politischen und gewerkschaftlichen Tagespresse der letzten Wochen wurden alle Gründe dafür und dagegen geltend gemacht, wobei die Mehrheit die Verwirklichung der gleitenden Einkommensskala in irgendeiner Form fordert, selbst auf die Gefahr hin, dass dieselbe zunächst noch unvollkommen und mancher Korrektur bedürftig sein wird. Der Beamtenausschuss des Reichstags hat sich in den Verhandlungen über die Revision der Reichsbesoldungsordnung nach eingehenden Beratungen unter Hinzuziehung von wirtschaftlichen Sachverständigen für die Einführung der gleitenden Gehaltsskala ausgesprochen. Auf der Grundlage eines stabilen, den heutigen Verhältnissen angepassten Grundgehalts soll ein selbständig gleitender Gehaltsteil eingeführt werden. Die Grundlage der Berechnung hierfür soll die weiterauszubauende Reichsindexziffer sein, wobei der Unterschied zwischen der Indexziffer zweier Monate die Messziffer für die gestiegene oder gefallene Teuerung ergibt, die in Prozenten eines Teuerungsschlages umzuwandeln ist, der, von dem Gesamteinkommen des Beamten errechnet, den Mehrbetrag für den Lebensunterhalt des kommenden Monats darstellt. Die sozialistischen Vertreter im Beamtenausschuss haben die gleichzeitige Bearbeitung dieser neuen Lohnsystems für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reiches verlangt.



Ausland.

Dänemark. Lohnabbau. Nach sieben Wochen ist der zwischen den dänischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden wegen des Lohnabbaues entstandene Konflikt vor dem Schlichtungsamt in Kopenhagen zum Abschluss gelangt. Die Einigung erfolgte auf folgender Basis:

Die am 1. April abgelaufenen Verträge werden für die Dauer eines Jahres erneuert. Der Grundlohn wird allgemein um 15 Prozent verkürzt, doch kann sich die Reduktion bei den Arbeitern mit niedrigstem Lohn auf 12 Prozent beschränken. Unstimmigkeiten sollen durch Verhandlungen eventuell durch Schiedsämter beigelegt werden. Für die Eisenindustrie werden besondere Bestimmungen vereinbart. Für Ueberstunden sollen für die erste 25 Prozent, für die zweite 33 ein Drittel Prozent Zulage vergütet werden. Der Achtstundentag wird beibehalten, für die Wachleute wird eine Ausnahme gemacht.

Der Einigungsvorschlag unterliegt noch der Genehmigung durch die Hauptversammlungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften; doch werden diese voraussichtlich der Vereinbarung zustimmen, so dass der Konflikt als beigelegt gelten kann.

Norwegen. Nach den Angaben des Mitteilungsblattes des norwegischen Gewerkschaftsbundes waren diesem im Jahre 1920 143,926 Mitglieder in 33 Verbänden und 5 Einzelvereinen angeschlossen. Die Zahl der Eintritte betrug im Berichtsjahre 36,232, die der Austritte 37,516. Oertliche Sektionen bestanden 1851 (1919 1772). Von den Mitgliedern wohnten 110,361 in den Städten und 31,428 auf dem Lande.

Die Zahl der Lohnbewegungen belief sich auf 1098, 149,058 Arbeiter waren daran beteiligt. Von den Bewegungen führten 383 mit 31,831 Beteiligten zu Streiks. Während der 1,198,733 Streiktage wurden Streikunterstützungen im Betrage von 3,395,041 Kronen ausbezahlt, davon 1,135,936 Kronen aus der Kasse des Gewerkschaftsbundes. Die Gesamtsumme der Lohnerhöhungen belief sich auf 103,184,507 Kronen pro Jahr. Arbeitszeitverkürzungen wurden erreicht für 5788 Arbeiter, wöchentlich im Durchschnitt 5½ Stunden. Der Acht-